

**Ordnung für das
Center for International and Transnational Area Studies (CITAS)
der Universität Regensburg**

Vom 31.3.2017

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Vorstand
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Wissenschaftlicher Beirat
- § 7 Schlussbestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

Das Center for International and Transnational Area Studies (CITAS) der Universität Regensburg ist eine interfakultäre wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften und der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften gem. Art. 19 Abs. 5 S. 1 BayHSchG.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das CITAS soll die interdisziplinären Forschungs-, Lehr- und Transferaktivitäten im Bereich der international und transnational ausgerichteten Area Studies an der Universität Regensburg bündeln und neue Forschungsaktivitäten insbesondere im Rahmen interdisziplinärer Verbundforschung initiieren und koordinieren.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere,
 - a. Forschung und Lehre im Bereich der internationalen und transnationalen Area Studies zu fördern, zu vernetzen und weiterzuentwickeln,
 - b. kooperative Forschungsvorhaben anzustoßen,
 - c. durch Publikationen und Dokumentationen zum Forschungsdialog beizutragen,
 - d. die regionalwissenschaftlichen Studiengänge zu stärken, besser zu vernetzen und deren theoretische und methodische Grundlagen weiterzuentwickeln,

- e. den internationalen Wissenschaftsaustausch zu fördern,
- f. den Wissenstransfer in die wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Öffentlichkeit zu leisten.

§ 3 Organe

Organe des CITAS sind:

- a. der Vorstand,
- b. der wissenschaftliche Beirat.

§ 4 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus drei Personen, darunter jeweils eine Professorin oder ein Professor aus jeder der das CITAS tragenden Fakultäten und eine Person aus dem Kreis des wissenschaftlichen Nachwuchses aus einer der beteiligten Fakultäten. ²Die Professorinnen oder Professoren nehmen im jährlichen Wechsel die Sprecherrolle wahr.
- (2) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von vier Semestern auf gemeinsamen Vorschlag der beteiligten Fakultäten von der Universitätsleitung bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a. Beschluss des Arbeitsprogramms und des Entwicklungsplans sowie gegebenenfalls des Kosten- und Finanzplans sowie von Personaleinstellungen für das CITAS,
 - b. die Beratung der Geschäftsführung,
 - c. die Beschlussfassung über den jährlichen Tätigkeitsbericht, den die beteiligten Fakultäten einreichen sowie
 - d. sonstige grundsätzliche Angelegenheiten.
- (4) Der Vorstand ist dem wissenschaftlichen Beirat bezüglich der Erfüllung der oben genannten Aufgaben berichtspflichtig und berücksichtigt dessen Stellungnahme.

§ 5 Geschäftsführung

¹Die Universitätsleitung bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte. ³Sie oder er erstellt das Arbeitsprogramm und den Entwicklungsplan und gegebenenfalls den Kosten- und Finanzplan im Einvernehmen mit dem Vorstand. ³Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Vorstands und des wissenschaftlichen Beirats beratend teil.

§ 6 Der wissenschaftliche Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens fünf bis zu acht Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, welche die Bandbreite der an CITAS beteiligten Fächer und seine Arbeitsschwerpunkte widerspiegeln sollen.
- (2) ¹Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf gemeinsamen Vorschlag der beteiligten Fakultäten von der Universitätsleitung für eine Amtszeit von vier Semestern ernannt. ²Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) ¹Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. ²Er nimmt insbesondere zu strategischen Planungen, Arbeitsprogramm einschließlich Kosten- und Finanzplan sowie zum Tätigkeitsbericht vor Veröffentlichung Stellung.
- (5) ¹Der wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse können nur mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gefasst werden. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Ordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 8.2.2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 31.3.2017.

Regensburg, den 31.3.2017
Universität Regensburg

gez.

Der Präsident
Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 31.3.2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31.3.2017 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.